

## Nachweis der bezahlten Rechnungen in Höhe des gewährten Beitrages

Zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren sind die Ausgabenbelege durch eine zusammenfassende Aufstellung der getätigten Ausgaben zu ersetzen (*Landesgesetz vom 23. Dezember 2014, Nr. 11, Artikel 15, Absatz 2-ter*). Das zuständige Amt führt Stichprobenkontrollen im Ausmaß von mindestens 6% der genehmigten Ansuchen durch (*Landesgesetzes vom 22. Oktober 1993, Nr. 17 in geltender Fassung, Artikel 2, Absatz 3*).

**Die Gesuchsteller müssen in diesem Fall die unten angeführten Rechnungen und Zahlungsbelege im Original vorweisen.**

Wohnbauakt ..... Nr. .... vom ..... / ..... / .....

Gesuchsteller/in .....

Nr.	Lieferant	Rech.-Nr.	Datum	Betrag ohne MwSt.
1.				
2.				
3.				
4.				
5.				
6.				
7.				
8.				
9.				
10.				
11.				
12.				
<b>Gesamtbetrag Euro</b>				

Der / die Gesuchsteller .....

**erklärt / erklären**

dass die oben angeführten Ausgabenbelege getätigt worden sind und dass er / sie in Kenntnis ist / sind, dass die für die Auszahlung der Wohnbauförderung vorgelegten Rechnungen und entsprechenden Zahlungsbelege nicht für weitere Beitragsgesuche bei öffentlichen Körperschaften oder für Steuervergünstigungen verwendet werden dürfen (nur bis zur Höhe des gewährten Beitrages).

Datum ..... / ..... / .....

Unterschrift/en

### Erläuterungen zu den Ausgabenbelegen

- Es werden nur jene Rechnungen berücksichtigt, die auf den Namen des Antragsstellers oder der Antragstellerin ausgestellt sind und die in direktem Zusammenhang mit den Umbauarbeiten stehen.
- Die Beträge sind ohne Mehrwertsteuer anzugeben.
- Die Rechnungen müssen ordnungsgemäß saldiert sein, wobei der Nachweis über die Bezahlung wie folgt erbracht werden kann: Banküberweisungsbelege, Bankkontoauszug, bei Scheckzahlung (Kopie Scheck mit Angabe des Begünstigten und Bankkontoauszug), bei Zahlungen mittels Homebanking (Aufstellung der Zahlung/en mit entsprechendem Bankkontoauszug), Erklärung des Lieferanten oder Stempel und Unterschrift des Lieferanten auf der Rechnung (nur bei Rechnungen bis zu 1.000 Euro!).
- Rechnungen, die vor Einreichung des Gesuches ausgestellt wurden, können nicht berücksichtigt werden.
- Die Bezahlung mittels eines Tauschgeschäftes ist nicht zulässig.